



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland 01, Ausland: +43-1 TEL 711 32 / Kl. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 2. Juni 2010

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 -
 ZDG-Novelle 2010

Bezug: Ihr E-Mail vom 23. April 2010;
 GZ: BMI-LR1345/0002-III/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 19a Abs. 2

Durch die vorgesehene Neuregelung werden im Ergebnis Leistungsverpflichtungen zur gesetzlichen Krankenversicherung verschoben. Durch die automatische Entlassung aus dem Zivildienst nach mehr als 18 Tagen Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen verliert die Krankenversicherung jedenfalls einerseits Beiträge und ist andererseits (neben der Erbringung von Sachleistungen) unter Umständen auch zur Zahlung des Krankengeldes verpflichtet (§ 143 ASVG sieht ein Ruhen des Krankengeldanspruches nur für die Dauer der Zivildienstleistung vor).

Diese Regelung ist aus Sicht der Krankenversicherungsträger abzulehnen. In welcher Höhe ihre finanziellen Auswirkungen liegen werden und daher ein Ausgleichsanspruch abzuleiten sein wird, wird aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der Neuregelung festzustellen sein.

Zu § 57a Abs. 4

Nach dem Gesetzeswortlaut wären Sozialversicherungsträger verpflichtet, der Zivildienstserviceagentur Mitteilungen über die „Erkrankung“ von Zivildienstpflichtigen bekannt zu geben. Gemäß den Erläuterungen ist alleine der Umstand, ob der Zivildienstpflichtige krankgemeldet ist oder nicht, bekannt zu geben ist. Die Bekanntgabe darüber hinausgehender Gesundheitsdaten, etwa die Art der Erkrankung (dies wäre datenschutzrechtlich ohnehin nicht zulässig), sind davon nicht umfasst. Um Unklarheiten über die Art der Auskunftspflichtung zu vermeiden wäre dies auch im Gesetzestext festzuhalten. Weiters wird vorgeschlagen, anstelle des Wortes „Erkrankung“ den sozialversicherungsrechtlich korrekten Begriff „Arbeitsunfähigkeit“ zu verwenden.

Zu § 57a Abs. 5

Die Zulässigkeit der Speicherung personenbezogener Daten von Zivildienern bis zur Vollendung deren 65. Lebensjahres wird damit begründet, dass Daten über den geleisteten Zivildienst nach vielen Jahren (auch bei Sozialversicherungsträgern) nicht zur Verfügung stünden, jedoch unter anderem für Pensionsangelegenheiten benötigt würden.

Diese Begründung ist unrichtig. Es gelten für Zivildienner dieselben Regeln wie für alle anderen Personen, die notwendigen Daten sind vorhanden (werden seit 1972 geführt, vgl. § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG), sodass eine Sonderdatenspeicherung nur für diese Personengruppe nicht sinnvoll ist. Die Zeiten des Zivildienstes werden von der Sozialversicherung gespeichert und es ist daher nicht erforderlich, zusätzlich eine weitere Schiene der Datenspeicherung zu öffnen. Probleme der Vergangenheit werden durch die Zulässigkeit zukünftiger Speicherungen über eine so lange Dauer nicht gelöst. Das gilt auch für die Hinweise auf Papierakten, die vor diesem Hintergrund unzutreffend sind (die elektronische Datenspeicherung für Versicherungsunterlagen ist diesbezüglich abgeschlossen). Die Regelung des § 57a Abs. 5 kann daher entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



DR. JOSEF KANDLHOFER